

schaft — durch Übertragung von Reichslehen an das Reich gebunden, wobei dieses Lehen nicht mit der Grafschaft identisch zu sein brauchte. Daneben hatten sie umfangreichen Allodialbesitz; Allodialgrafschaften aber hat es im Rheinland nicht gegeben. Für die Entstehung der Landesherrschaft im Rhein-Maas-Gebiet war jedoch das lehnrechtliche Amt in keinem Falle unmittelbare Rechtsgrundlage; sie entwickelte sich vielmehr aus der auf das Landrecht gestützten Herrschaft der Grafengeschlechter.

R. S.

Fritz W. Schulze, Stabungen und verwandte Bindungen in den Lateinversionen der altfriesischen Gesetze, ZfdA. 91 (1961/62) 85—107, sucht nachzuweisen, daß „in den Lateinversionen der altfriesischen Gesetze ... das germanische Formprinzip ... mehr oder minder beherrschend über dem Rohmaterial der fremden Sprache“ steht und daß sich der Rechtshistorie hieraus die Aufgabe stelle, „Gesetzgebung, genauer: das Zustandebringen des Buchstabens eines Gesetzes, zu studieren, nicht, wie klassischerweise, vorwiegend Gerichtspraktiken“.

K. R.

G. Despy, Serfs ou libres? Sur une notice judiciaire cambrésienne de 941, Revue Belge de philologie et d'histoire 39 (1961) 1127—1143, untersucht und ediert erneut eine Originalnotiz über eine Gerichtsversammlung unter Vorsitz des Bischofs von Cambrai, die sowohl diplomatisch bemerkenswert ist wie auch mannigfache sozialgeschichtliche Fragen aufwirft, die hier eine eingehende Behandlung erfahren.

H. E. M.

Hans Planitz †, Die Fronung, ZRG. Germ. Abt. 78 (1961) 39—63. — Wie Thea Buyken einleitend bemerkt, handelt es sich bei dieser Arbeit um ein „so gut wie ausgeführtes“ Kapitel, das der Vf. zur Aufnahme in den 2. Bd. seiner „Vermögensvollstreckung“ vorgesehen hatte. Vf. beschreibt die Formen und Wandlungen der Fronung in Ostfalen im späten MA. (seit dem Anfang des 13. Jh.): I. die Fronung auf dem Lande (S. 40—45), II. die Entwicklung dieses Rechtsinstituts in den ostfälischen Städten (S. 45—57) und III. die in Goslar ausgebildete Sonderform der „Overhöre“ (S. 57—63).

H. P.

Gerhard Buchda, „Gewohnheiten“ in der Pössnecker Schöffenspruchsammlung, ZRG. Germ. Abt. 78 (1961) 64—92. — Die in der Pössnecker Schöffenspruchsammlung (s. DA. 15, 1959, 261) in großer Zahl auftretenden „Gewohnheiten“ veranlassen den Vf., die Begriffe „Recht“ und „Gewohnheit“ gegeneinander abzugrenzen. Mit „Recht“ (im objektiven Sinne) wird in der Sammlung immer auf die sächsische Rechtsordnung (Land- und Lehenrecht, Stadtrechte) Bezug genommen (S. 73 f.). Dagegen unterscheiden sich die „Gewohnheiten“, die zwar auch elementare Erscheinungen des sächsischen Rechts sein können (häufig werden „Recht“ und „Gewohnheit“ synonym verwendet), in der Regel vom „Recht“ durch geringeres Alter (sie gehören also nicht zu der althergebrachten Masse des sächsischen Rechts) und durch ihre verhältnismäßig eng begrenzte räumliche Geltung (S. 81 mit Anm. 44). Inhaltlich beziehen sich die „Gewohnheiten“ der Pössnecker Sammlung in erster Linie auf das Privatrecht (Ehegüterrecht); im Prozeß- und Strafrecht spielen sie eine geringe Rolle (S. 84 f.).

H. P.

W. Wiedemann, Studien zur Entstehung der Häuptlingsherrschaft, Jb. der Gesellschaft f. bildende Kunst u. Vaterländ. Altertümer zu Emden 42 (1962) 16—74, gewinnt vorzugsweise aus Quellen des späteren MA. ein aufschlußreiches Material über Bevölkerungs- und Verfassungsstruktur sowie Abgabewesen. Vielleicht ließe sich nach diesen Ergebnissen auch das im Fuldaer Codex Eberhardi aus dem 12. Jh. über ostfriesische *advocati* und Teilung der